

Umstufungsvereinbarung

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
- Landesstraßenverwaltung-
(künftiger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

vertreten durch

den Regionalbereichsleiter (m.d.W.d.G.b.) Herrn Grafe

und

der Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
(bisheriger Träger der Straßenbaulast)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn Zander

über

**die Aufstufung von Teilstrecken
der Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und
„Konrad - Adenauer - Allee“ der Stadt Köthen (Anhalt)
im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt)**

zur

Landesstraße L 73

Präambel

Es ist beabsichtigt, die Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, / „An der Rüsternbreite“ / „Konrad - Adenauer - Allee“ im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt), gemäß Protokoll der Beratung zum Umstufungskonzept im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 6 n, Planungsabschnitt (PA) 16 OU Köthen und künftige Baulast der Brücke über die Anlage der DB AG vom 25.08.2010, aufzustufen.

Voraussichtlich wird die Landesstraßenbaubehörde zu folgender straßenrechtlicher Entscheidung kommen:

Die Teilstrecken der Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und „Konrad - Adenauer - Allee“ haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße gewonnen. Sie bilden innerhalb des Landesgebietes mit der Bundesstraße B 183 und der Bundesautobahn BAB A 9 ein Verkehrsnetz und dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr. Daher erfüllen sie die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, haben somit die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und sind zur Landesstraße aufzustufen.

§ 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherigen Gemeindestraßen „August - Bebel - Straße“, „An der Rüsternbreite“ und „Konrad - Adenauer - Allee“ in den Teilstrecken

„August - Bebel - Straße“

vom Knoten Landesstraße L 145 / Gemeindestraße „Hallesche Straße“ bis zum Knoten der Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Hohenköthener Straße“ / „August - Bebel - Straße“ / „Brunnenstraße“ / „Trautmannstraße“ mit einer Länge von ca. 418 Metern

„An der Rüsternbreite“

vom Knoten der Gemeindestraßen „An der Rüsternbreite“ / „Hohenköthener Straße“ / „August - Bebel - Straße“ / „Brunnenstraße“ / „Trautmannstraße“ bis zum Knoten der Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Lelitzer Straße“ / „An der Rüsternbreite“ mit einer Länge von ca. 1029 Metern

und

„Konrad - Adenauer - Allee“

vom Knoten der Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Lelitzer Straße“ / „An der Rüsternbreite“ bis zum Knoten Landesstraße L 73 / Gemeindestraßen „Konrad - Adenauer - Allee“ / „Paschlewwer Straße“ mit einer Länge von ca. 1055 Metern

mit einer Gesamtlänge von ca. 2502 Metern zur Landesstraße L 73 aufgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den vorgenannten Teilstrecken mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 2

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen wird.

§ 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

Für den bisherigen Träger
der Straßenbaulast

Für den künftigen Träger
der Straßenbaulast

Köthen (Anhalt),

Dessau-Roßlau, **01. DEZ. 2014**

(Im Auftrag)

(Im Auftrag)

.....
Zander

.....
Grafe

Landesstraßenhaubebehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

Anlagen

Nachweise über die Widmung öffentlicher Verkehrsflächen einschließlich Stadtplanauausschnitte von der Stadt Köthen (Anhalt) mit Kennzeichnung der umzustufenden Teilstrecken

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. 7. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

August-Bebel-Straße in der Gemarkung Köthen, von Kreuzung Hohenköthener Straße/
An der Rüsternbreite/Trautmannstraße/Brunnenstraße bis Kreuzung Hallesche Straße/Lohmann-
straße/Edderitzer Straße einschl. Geh- und Radweg, Straßenbegleitgrün, Parkstreifen mit einer
Länge von ca. 418 m.

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise:

keine Beschränkung

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

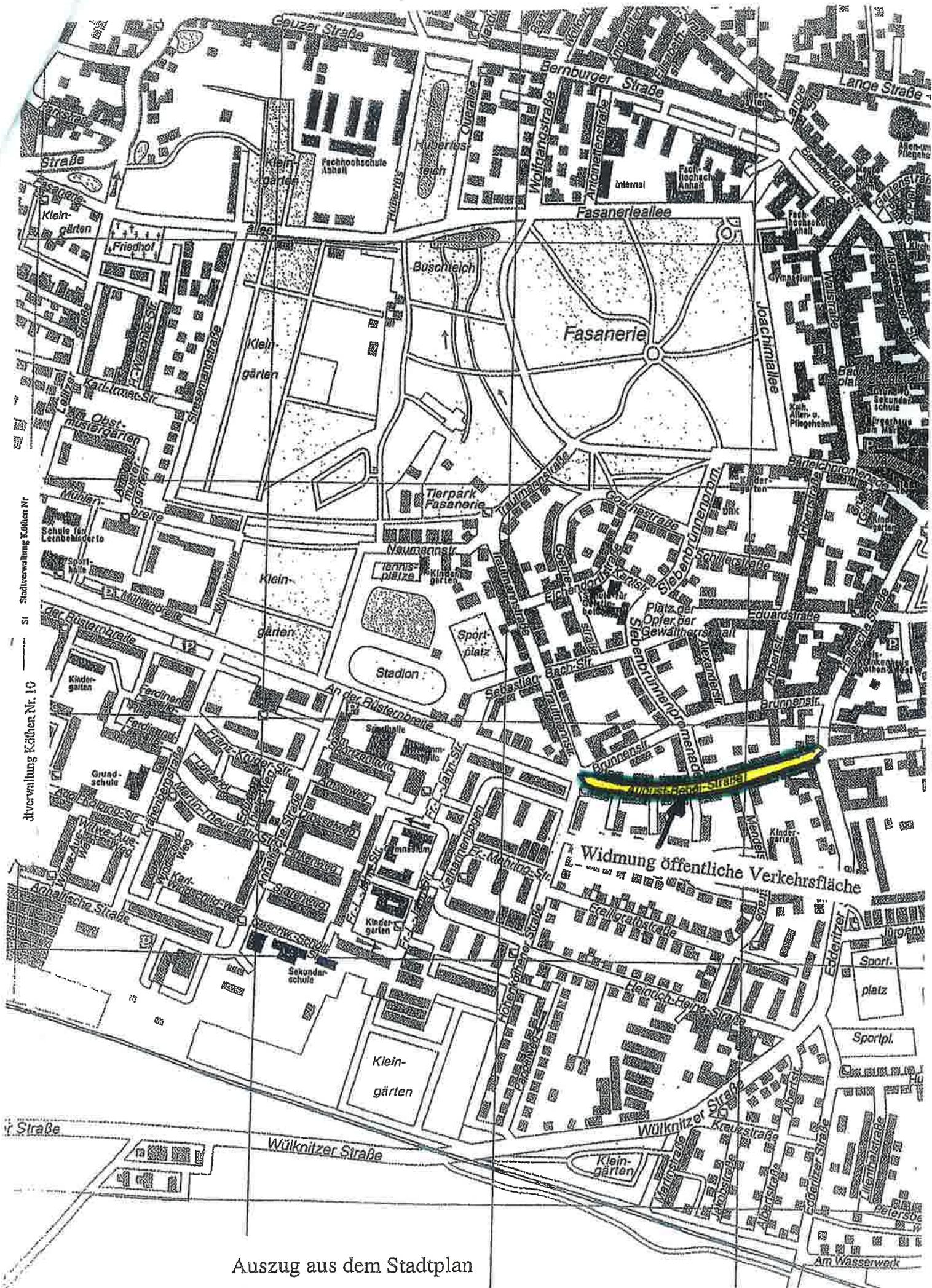
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Marktstr. 1-3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

Köthen (Anhalt), den 5.11.2003



1.1. Zed
Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Köthen Nr. 10

Auszug aus dem Stadtplan



Widmung öffentliche Verkehrsfläche

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

Straße „An der Rüsternbreite, Gemarkung Köthen

1. von Kreuzung Aug.-Bebel-Str./Hohenköthener Str./Brunnenstr./Trautmannstr./Rüsternbreite bis Einmündung Lelitzer Straße von ca. 1029 m mit einem beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg und Straßenbegleitgrün sowie Parkbuchten im Bereich zwischen Anhaltischen Str. bis Kreuzung Aug.-Bebel-Str./Hohenköthener Str./Brunnenstr./Trautmannstr./Rüsternbreite
2. von Krähenbergstraße bis Lelitzer Straße von ca. 375 m mit einem einseitigen Gehweg
3. An der Rüsternbreite 28 – 29 von ca. 93 m zwischen Einmündung An der Rüsternbreite (Bereich Krähenbergstr. – Lelitzer Str.) und Ferdinand-Lassall-Ring mit einem einseitigen Gehweg
4. An der Rüsternbreite 38 – 44 von ca. 145 m (Sackgasse) zwischen Einmündung An der Rüsternbreite (Bereich Krähenbergstr. – Lelitzer Straße) und dem Gehweg An der Rüsternbreite 57 - 64

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise:

keine

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

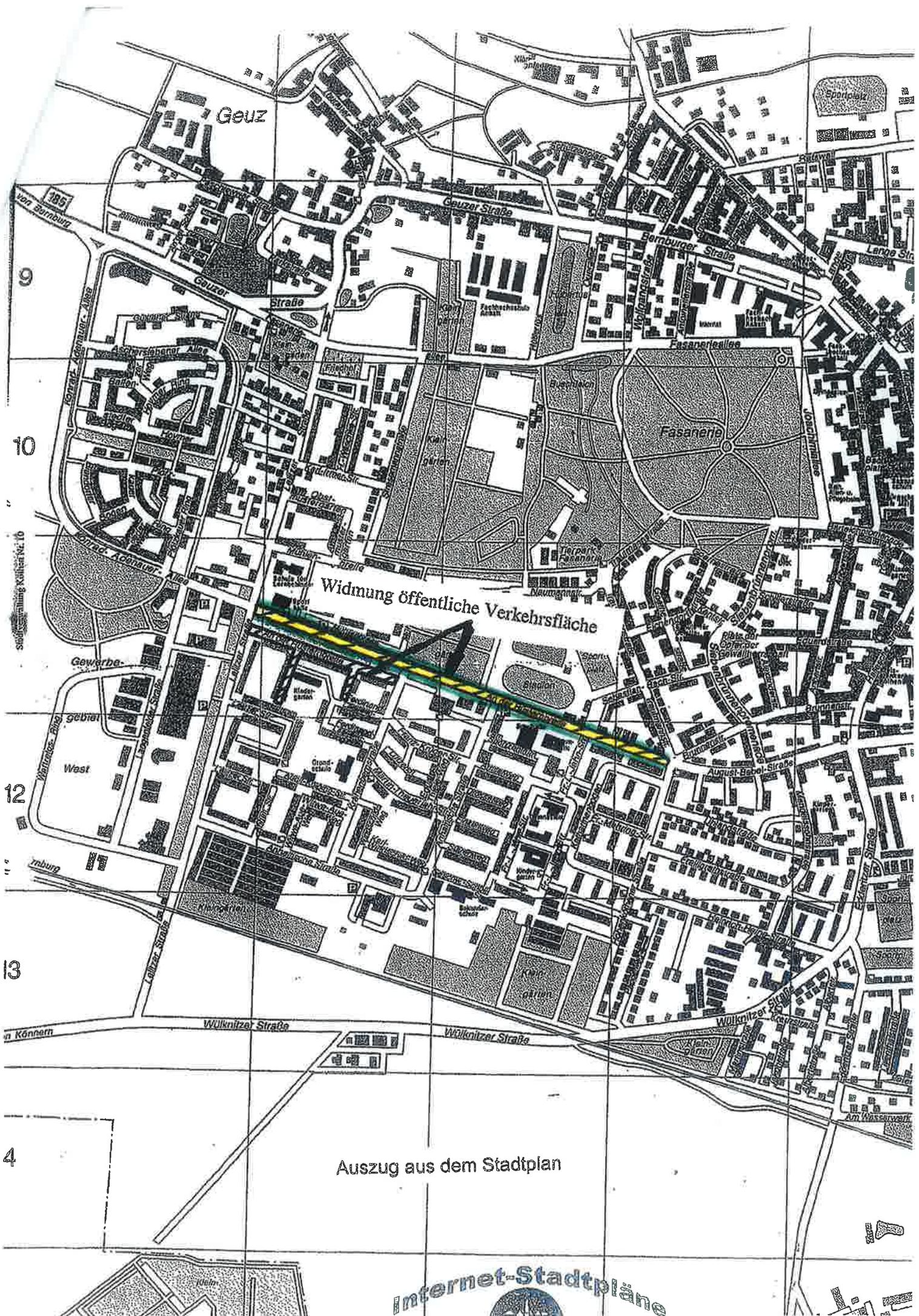
Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Markstr. 1 – 3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

In der Anlage 10 ist die bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet.

Köthen (Anhalt), den 4. 11. 04



11. 204
Der Oberbürgermeister



Geuz

Geuzer Straße

Widmung öffentliche Verkehrsfläche

Auszug aus dem Stadtplan

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.1995, verfügt die Stadt Köthen (Anhalt) die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

Konrad-Adenauer-Allee mit einer Länge von ca. 1055 m in der Gemarkung Köthen, Flur 26, zwischen B 185 und Lelitzer Straße einschließlich des Geh- und Radweges westlich, die Grünfläche und den Lärmschutzwall östlich sowie Straßenbegleitgrün.

(Die bezeichnete Fläche ist in Anlage gekennzeichnet.)

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA.

Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise:

keine

Inkrafttreten:

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

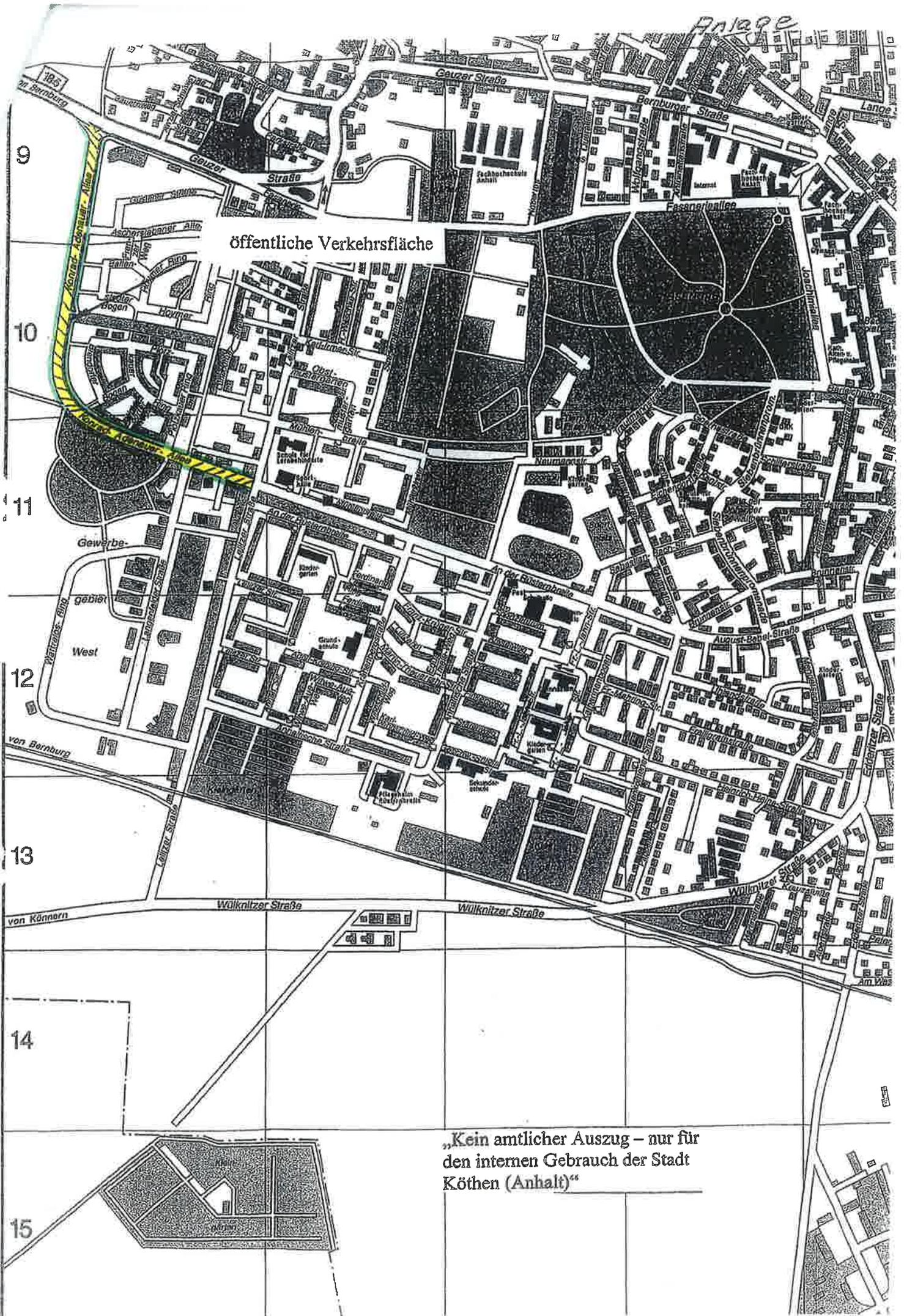
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Markstr. 1 – 3, PF 1259, 06352 Köthen (Anhalt) einzulegen.

Köthen (Anhalt), den 11.5.06



1.1. 2d
Der Oberbürgermeister



öffentliche Verkehrsfläche

Anlage

„Kein amtlicher Auszug – nur für den internen Gebrauch der Stadt Köthen (Anhalt)“